Stellung des Erben bei verschiedenen und mehreren Berufungsgründen.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

cand. iur. **Paul Kretschmer.**

Breslau 1921.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Um Erbe eines anderen werden zu können, muß man zum Erben berufen sein. Voraussetzung für die Berufung ist der Tod eines Menschen, Existenz eines Erben und ein Berufungsgrund, d. h. eine Tatsache, die gerade dieser Person den Nachlaß anbietet. Als verschiedene Berufungsgründe kommen nach dem B.G.B. in Betracht: Gesetz, Testament und Erbvertrag.

Diese drei haben auch gleichzeitig nebeneinander Bestand, so daß, obwohl der Nachlaß immer als Ganzes auf den oder die Erben übergeht, nicht nur beim Vorhandensein einer Mehrheit von Erben, sondern auch bei Berufung einer Person durch verschiedene Gründe eine ideelle Teilung des Nachlasses stattfindet. Selbst bei Berufung eines Erben auf Grund eines Berufungsgrundes kann der Nachlaß in mehrere Erbteile zerlegt werden.

Im Falle der Berufung durch mehrere und verschiedene Gründe bestimmt der § 1951 B.G.B., daß der Erbe den einen Erbteil annehmen und den anderen ausschlagen kann. Daß Testament und Erbvertrag zwei verschiedene Berufungsgründe sind und nicht zwei Erscheinungsformen des einen Berufungsgrundes „Wille des Erblassers“, geht aus dem Gesetz hervor, das in § 1948 II bei Berufung durch Testament und Erbvertrag dem Erben gestattet, die Erbschaft aus dem einen Grunde anzunehmen und aus dem anderen auszuschlagen. Neben diesen beiden hat nach bürgerlichem Recht als Dritter das Gesetz zu gelten, obwohl es nicht ausdrücklich als Berufungsgrund genannt wird. Zahlreiche Schriftsteller sehen infolgedessen nicht das Gesetz als solches als Berufungsgrund an,

sondern den im Gesetz niedergelegten Tatbestand der Verwandtschaft oder Ehe. Dem ist nicht beizupflichten. Der konkrete Tatbestand ist lediglich Voraussetzung für die Berufung durch das Gesetz. Im Falle der gesetzlichen Berufung auf Grund mehrfacher Verwandtschaft oder einer bestehenden Ehe und gleichzeitigen Verwandtschaft erhält der Erbe mehrere Erbteile infolge mehrfacher Berufung aus demselben Grunde. Gleichwohl gestattet ihm die in den §§ 1927, 1934 liegende lex specialis, welche die Erbteile als besondere kennzeichnet, und zwar als besondere in jeder Richtung, den einen Erbteil anzunehmen und den anderen auszuschlagen.

Bezüglich der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten behalten die mehreren Erbteile eines Erben stets, auch wenn sie auf demselben Grunde berufen, ihre Selbständigkeit. Der Berufungsgrund ist grundsätzlich nur maßgebend für die einheitliche Behandlung der Erbteile bezüglich der Annahme und Ausschlagung.
